

AMTSBLATT für die Stadt Ludwigsfelde

HERAUSGEBER: Stadt Ludwigsfelde, Der Bürgermeister, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde Verantwortlich für den Inhalt: Büro der Stadtverordnetenversammlung, Carmen Schulze. Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich.

32. Jahrgang 03.01.2023 Nr. 1 Seite 1

Inhaltsverzeichnis Seite

 Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahressteuerbescheiden der Stadt 2 – 3 Ludwigsfelde

Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahressteuerbescheiden der Stadt Ludwigsfelde

Die Stadt Ludwigsfelde erhebt im Kalenderjahr 2023

- 1. gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1875) geändert.
- Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Vermögen
- Grundsteuer B für Grundstücke des Grundvermögens
- 2. gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI.I/19, [Nr. 36])
- Hundesteuer
- Straßenreinigungsgebühr

in der Höhe der Beträge, die mit dem letzten ergangenen Bescheid festgesetzt waren.

Die zu erhebenden Steuern/Abgaben werden hiermit ohne Zustellung neuer Steuer- bzw. Abgabenbescheide festgesetzt.

Die Festsetzung bewirkt, dass die Steuern/Abgaben weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Bescheid ergeben. Neue Steuer- bzw. Abgabenbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt.

Die Steuern/Abgaben werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Abgabenpflicht neu begründet wird,
- der Abgabenschuldner wechselt,
- der Jahresbetrag der Abgabenschuld sich ändert oder
- die Fälligkeit sich ändert.

Soweit nur für einzelne Grundstücke desselben Eigentümers neue Steuer- bzw. Abgabenbescheide ergehen, behalten für die übrigen Grundstücke die bisherigen Bescheide ihre Gültigkeit.

Für den Steuer- bzw. Abgabenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Steuer- bzw. Abgabenpflichtigen werden daher gebeten, die Steuern/Abgaben mit den Beträgen, die sich aus den letzten Bescheiden ergeben, weiterhin ohne besondere Aufforderung zu den üblichen Fälligkeitsterminen

(15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. bei Jahreszahlern zum 01.07.) an die Stadtkasse zu überweisen.

Sollten Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beträge zur jeweiligen Fälligkeit von der Stadtkasse von Ihrem Konto abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Steuer- bzw. Abgabenbescheide kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde einzulegen. Das schuldhafte Fristversäumnis eines von Ihnen Bevollmächtigten wird Ihnen zugerechnet.

Einwendungen gegen Ihre Inanspruchnahme als Grundsteuerschuldner oder die Höhe des Grundsteuermessbetrages sind beim Finanzamt zu erheben. Ein solcher Einspruch, wie auch der Widerspruch bei der Veranlagungsbehörde, entbindet Sie bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf nicht von der Verpflichtung, die festgesetzten Abgaben zu den Fälligkeitsterminen zu zahlen (§ 80 Absatz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Ludwigsfelde, den 03.01.2023

gez. Andreas Igel Bürgermeister